

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“**

Der Senat von Berlin
BildWiss – III Ltr -
Tel.: 9026 (926) - 5502

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über Stellungnahme des Senats zu dem Volksbegehren
„Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“

Vorbemerkungen:

Der Senat von Berlin hat mit Beschluss vom 26. August 2008 festgestellt, dass das Volksbegehren „Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“ nach Art. 62 Abs. 2 VvB unzulässig ist, weil nach der Einschätzung des Senats durch die Umsetzung der angestrebten Änderungen des KitaFöG hinsichtlich der Finanzwirksamkeit die verfassungsrechtliche Erheblichkeitsschwelle überschritten und das Budgetrecht des Parlaments verletzt werden würde. Der Senat hat das Abgeordnetenhaus von Berlin mit der Vorlage zur Kenntnisnahme (Drucksache 16/1719) über seine Entscheidung und die sie tragenden Gründe informiert.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat durch Urteil vom 6. Oktober 2009 (VerfGH 143/08) die Entscheidung des Senats von Berlin aufgehoben. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs ist das Volksbegehren zulässig. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass es nach der von allen Fraktionen gewollten Änderung des Art. 62 Abs. 2 VvB im Jahr 2006 auf eine Erheblichkeitsschwelle nicht mehr ankomme. Der Begriff „Landeshaushaltsgesetz“ in Art. 62 Absatz 2 VvB betreffe lediglich unmittelbare Haushaltsgesetze im Sinne von Art. 85 Abs. 1 VvB und finanzwirksame Gesetze, die im aktuellen Haushaltsjahr (Kalenderjahr) in Kraft treten sollen. Dagegen sei ein finanzwirksames Volksgesetz, das erst in einem folgenden Haushaltsjahr in Kraft treten soll, in unbegrenzter Höhe zulässig. Dies gelte auch für ein Volksgesetz, das einen bereits beschlossenen Doppelhaushalt beeinflusse. Das Abgeordnetenhaus könne allerdings ein Volksgesetz jederzeit ganz oder teilweise aufheben. Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf sehe zwar keine Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes vor, so dass es nach Art. 60 Absatz 3 VvB 14 Tagen nach Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft treten würde. Nach § 17 Abs. 2 AbstG könne die Trägerin aber eine entsprechende Ergänzung vornehmen, ohne den Gegenstand des Volksbegehrens dadurch zu ändern.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs könne das Volksbegehren so ausgelegt werden, dass das Volksgesetz erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres in Kraft treten soll, das auf einen erfolgreichen Volksentscheid folgt.

Nach § 41 Absatz 3 Abstimmungsgesetz tritt eine dem Einspruch stattgebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes zu wählenden Fristen an die Stelle der angegriffenen Entscheidung. Nach Art. 62 Absatz 3 VvB und § 17 Absatz 4 und 6 Abstimmungsgesetz ist der dem Volksbegehren zugrunde liegende Entwurf eines Gesetzes vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist.

Der Senat legt nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Besprechung vor. Nach Art. 62 Absatz 3 Satz 2 VvB und nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 1 Abstimmungsgesetz ist auf Verlangen der Vertreter des Volksgehens das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

1. Bezeichnung des Volksbegehrens, Prüfung der Unterstützungsunterschriften

Wie bereits im Rahmen der Drs. 16/1719 dem Abgeordnetenhaus von Berlin mitgeteilt wurde, hat die Trägerin des Volksbegehrens „Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“ der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 28. Juli 2008 den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens und Unterschriftsbögen mit dem Entwurf eines Gesetzes übergeben.

Die Bezirksämter haben im Juli 2008 die Unterschriftsbögen zur Überprüfung der Unterstützungsunterschriften erhalten. Insgesamt wurden von den Bezirksämtern 58.720 Unterschriftsbögen mit gültigen Unterschriften festgestellt. Damit wurde der Nachweis nach Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin erbracht, dass der Antrag die erforderliche Unterstützung von mindestens 20.000 Wahlberechtigten erhalten hat.

2. Zulässigkeit des Volksbegehrens

Nach Maßgabe der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 6. Oktober 2009 ist das Volksbegehren zulässig.

- Trägerin des Volksbegehrens ist die "LEAK-Initiative Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin c/o Burkhard Entrup, Hagelberger Straße 22, 10965 Berlin". Die LEAK-Initiative ist eine Mehrheit von Personen nach § 13 des Abstimmungsgesetzes.
- Die Trägerin des Volksbegehrens hat fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens bestimmt; diese sind in dem Antrag mit Namen und Wohnsitz aufgeführt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes).
- Der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens ist mit dessen Wortlaut schriftlich unter Beifügung eines mit Gründen versehenen Gesetzentwurfs einschließlich einer Kos-

tenschätzung der Trägerin eingereicht worden (§ 14 Satz 1 und 2 Abstimmungs-gesetz).

3. Kosteneinschätzung der Trägerin des Volksbegehrens

Die Trägerin begehrt mit ihrem Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens die Änderung der §§ 4, 5, 7 und 11 des Kindertagesförderungsgesetzes – KitaFöG – vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78). Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens enthält folgende wesentliche Anliegen:

1. Erweiterung des bisherigen Halbtagsanspruches - ohne weitere Bedarfsprüfung - für zweijährige Kinder zur sprachlichen Integration, für zwei- bis dreijährige Kinder sowie für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf einen Teilzeitplatz (§§ 4, 5 und 7);
2. Verbesserung der Personalausstattung in Tageseinrichtungen einschließlich der Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Freistellung für Weiterbildung und Erweiterung der Freistellung für Leitungskräfte (§ 11 – KitaFöG –).

Nach Angaben der Trägerin ist mit den Änderungen zu 1. eine jährliche Zusatzbelastung von 15,9 Mio. € und mit den Änderungen zu 2. eine jährliche Zusatzbelastung von 79,9 Mio. € insgesamt demnach von 95,8 Mio. € verbunden.

Der Senat ist bisher von einer Mehrbelastung je nach zusätzlicher Nachfrage nach Kitaplätzen zwischen 169 und 215 Mio. € ausgegangen.

4. Der Senat bewertet das Anliegen des Volksbegehrens wie folgt:

4.1 Erweiterung des Rechtsanspruchs von Halbtags- auf Teilzeitbetreuung

Die im Rahmen des Volksbegehrens angestrebte gesetzliche Änderung zielt auf eine Erweiterung des bestehenden Halbtagsbetreuungsanspruches (4-5 Stunden/täglich) auf einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbetreuung (5-7 Stunden/täglich) ohne Bedarfsprüfung für zweijährige Kinder zur sprachlichen Integration, für zwei- bis dreijährige Kinder sowie für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (§ 4 Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG). Damit verbunden wird der Wegfall der erneuten Bedarfsprüfung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und von der Krippe in den Kindergarten wechseln, soweit dort nicht nur eine Teilzeitförderung in Anspruch genommen werden soll. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Ausgaben werden von ihr mit 15,9 Mio. € veranschlagt.

Der Senat sieht die Problematik von Kindern, die von zu Hause nicht ausreichend gefördert werden und in bildungsfernen Milieus aufwachsen. Er erkennt auch nicht, dass gerade für diese Kinder eine über 5 Stunden hinausgehende Förderung notwendig ist und diese möglichst früh einsetzt. Die Verbesserung frühkindlicher Bildung zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für alle Kinder gehört zu den vorrangigen Zielen des Senats. Deshalb hat er bereits im Rahmen des dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur „Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vorgesehen, dass Kindern im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ohne weitere Bedarfsprüfung eine Teilzeitförderung gewährt wird. Der von der Trägerin geförderten Ausweitung des Rechtsanspruchs von Halbtags- auf Teilzeitförderung auch für das vorletzte und vorvorletzte Kindergartenjahr kann sich der Senat anschließen, wenn die Ein-

führung stufenweise erfolgt.

Der Senat hat berechnet, dass dies z. Z. rd. 5.500 Kinder in Halbtagsbetreuung betrifft und Kosten i.H.v. rd. 3,5 Mio. € für die Betreuung dieser Kinder bedeutet. Einschließlich der bereits vorgesehenen Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Teilzeitplatz im letzten Kindergartenjahr (1,1 Mio. €) entstehen dafür Mehrausgaben i. H. v. 4,6 Mio. €. Er hält einen Ausbau der Teilzeitbetreuung für Kinder ab drei Jahren von 2010 bis 2013 in den folgenden Stufen für umsetzbar:

Ab 1.1.2010 Teilzeitanspruch für das letzte Kindergartenjahr (1,1 Mio. €)
(bereits im Gesetzentwurf enthalten)

Ab 1.1.2011 Teilzeitanspruch für das vorletzte Kindergartenjahr (1,5 Mio. €)

Ab 1.1.2013 Teilzeitanspruch für das vorvorletzte Kindergartenjahr (2,0 Mio. €

Für zweijährige Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf besteht bereits ein Bedarfsanspruch der derzeit im Gesetz mit mindestens einer Halbtagsförderung definiert ist. Die Praxis und Erfahrungen aus den Bezirken zeigen, dass mit einer Halbtagsförderung die notwendige Sprachförderung nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet werden kann. Deshalb wird bereits heute in der Regel der Bedarf über die Mindestförderung hinaus gewährt. Aus der Forderung der Trägerin des Volksbegehrens die Mindestförderung für zweijährige Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf auf einen Teilzeitanspruch zu erhöhen, werden nach Auffassung des Senats keine weiteren Kostenfolgen entstehen. Die bereits heute in der Praxis für die infragekommenden Kinder gewährten Bedarfe umfassen in der Regel den Teilzeit- bzw. Ganztagsanspruch. Die Einführung soll zum 1.1.2011 erfolgen.

4.2 Verbesserung der Personalausstattung

Die angestrebte Änderung des § 11 Abs. 2 KitaFöG beinhaltet die Verbesserung der Erzieher/Kind-Relation. Es wird durchgängig für alle Altersgruppen eine Absenkung der Betreuung je Erzieher/in um ein Kind angestrebt.

Die Forderung nach Richtwertverbesserungen wird damit begründet, dass die Personalausstattung dem Wohle des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden muss. Zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms soll damit die entsprechende „Bildungszeit“ zur Verfügung gestellt werden. Die dafür entstehenden Kosten werden von der Trägerin des Volksbegehrens auf insgesamt 64,1 Mio. € beziffert.

Die Einführung des Berliner Bildungsprogramms und die Intensivierung der Sprachförderung sowie die damit verbundenen Dokumentationsaufgaben haben den zeitlichen Aufwand für unmittelbare und mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhöht. Die Anforderungen an die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen sind gestiegen, dies war auch ein Ziel der Einführung des Bildungsprogramms, so dass es fachlich geboten ist, den pädagogischen Fachkräften mehr Zeit zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der finanziellen Situation des Landes Berlin kann den Forderungen in einem Schritt, wie von der Trägerin des Volksbegehrens gefordert, nicht gefolgt werden.

Statt dessen soll die Anhebung der Personalrichtwerte jeweils um den Faktor 0,5 Kind pro Altersgruppe in den Jahren 2010 und 2011 geschehen. Auf der Basis gegenwärtig

zu kalkulierender 112.000 Kita-Plätze erfordert dies einen zusätzlichen jährlichen Mittelbedarf von rd. 28 Mio. €.

Da die Träger von Kindertagesstätten angesichts des Zeitablaufs eine solche Maßnahme nicht vor dem 1.4.2010 umsetzen können, reduzieren sich die zusätzlichen Kosten in 2010 auf rd. 21 Mio. €. Eine entsprechende Verbesserung der Personalausstattung sollte in dem dem Rat der Bürgermeister vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften entsprechend aufgenommen werden.

4.3 Vor- und Nachbereitungszeiten / Freistellung für Fort- und Weiterbildung

Mit dem Volksbegehren wird u.a. eine Änderung des § 11 Abs.1 KitaFöG dahingehend angestrebt, dass im Rahmen der Regelungen zur Personalausstattung die Zeiten des pädagogischen Personals für Vor- und Nachbereitung mit fünf Stunden wöchentlich sowie zur Fort- und Weiterbildung mit drei Tagen im Jahr konkret festgelegt werden sollen. Der dafür erforderliche zusätzliche Personalaufwand soll durch die Verbesserung der gesetzlichen Personalrichtwerte für das pädagogische Personal (1 Kind weniger je Erzieher/in) kompensiert werden. Als Aufgaben der Vor- und Nachbereitung werden u.a. auch die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, „Arbeit mit dem Sprachlernerstagebuch“, „Entwicklungsgespräche mit den Eltern“ etc. benannt. Nach Auffassung des Senats handelt es sich hierbei nicht um Tätigkeiten im Sinne von Vor- und Nachbereitungszeiten.

Die unter 4.2 beschriebene Änderung des § 11 des KitaFöG stellt in Abs. 1, Satz 2 „In den Vorgaben zur Personalausstattung nach Abs. 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt“ sicher, dass die Verbesserung der Personalrichtwerte auch die qualitativen Elemente zur Umsetzung des Bildungsprogramms enthält.

Die Klärung mit den Vertreter/innen der Trägerin des Volksbegehrens hat ergeben, dass es der Trägerin um eine Absicherung der qualitativen Aufgaben aus dem Bildungsprogramm in der Arbeit der Kindertagesstätten geht. Der Senat ist bereit, in § 12 Abs. 2 VOKitaFöG eine qualitative Beschreibung der zu leistenden Aufgaben aus dem Bildungsprogramm aufzunehmen, um gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten den verpflichtenden Charakter dieser Aufgaben zu betonen. Damit wird dem Begehren der Trägerin inhaltlich Rechnung getragen, ohne dass eine Festschreibung entsprechender Tätigkeiten im Gesetz oder der Rechtsverordnung zu Veränderungen der gesetzlichen Personalrichtwerte führt.

4.4 Erhöhung des Personalzuschlags für die Freistellung von Leitungskräften

Eine weitere Forderung des Volksbegehrens ist die Erhöhung des Leitungszuschlags von derzeit 0,0062 Erzieher/in je Kind (entspricht der Freistellung einer Leitungskraft bei rd. 162 betreuten Kindern) auf den Faktor 0,01 (Freistellung einer Leitungskraft bei 100 Kindern). Gefordert wird damit die Rückkehr zu dem bis zum Jahr 2003 geltenden Zuschlag, der im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf den derzeitigen Wert abgesenkt worden ist.

Begründet wird die Forderung mit den (neuen) Aufgaben der Leitungskräfte. Dazu zählen u.a. die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, die Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern, räumliche Vernetzungen in den Bezirksregionen, Personalmanagement usw. Da die Leitung die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung

zu gewährleisten hat, sind die vielschichtigen Aufgaben nach Auffassung der Trägerin nicht mehr zu bewältigen und benötigen mehr Zeit. Die Reduzierung des Richtwerts aus dem Jahr 2003 soll daher rückgängig gemacht werden.

Der finanzielle Mehrbedarf für die Verbesserung des Leitungsschlüssels durch Freistellung einer Leitungskraft ab 100 Kindern wird von der Trägerin des Volksbegehrens auf 15,8 Mio. € beziffert. Diese Kostenkalkulation ist nicht ausreichend. Bei den derzeitigen 112.000 Kitaplätzen wären hierfür ca. 21 Mio. € anzusetzen.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Freistellung der Leitungskräfte von erzieherischen Aufgaben finden sich in § 10 Abs. 6 KitaFöG und § 19 VOKitaFöG. Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0062 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit.

Die Forderung auf eine Anhebung des Leitungsschlüssels ist fachlich nachvollziehbar. Der Senat sieht die besondere Rolle von Leitungskräften in Kindertagesstätten für Organisation, Elternarbeit und Qualitätsentwicklung und berücksichtigt dabei die besondere Struktur der Berliner Kita – Landschaft, in der 58 % der Einrichtungen weniger als 70 Plätze und nur 17 % der Einrichtungen mehr als 120 Plätze haben. In der überwiegenden Mehrzahl der Einrichtungen stellt der Leitungsanteil immer nur den Bruchteil einer Personalstelle dar.

Trotzdem hält der Senat die von der Trägerin angestrebte Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 0,01 pro Kind in dieser Höhe für nicht gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund des Vergleichs mit anderen Leitungsaufgaben hält der Senat eine Anhebung des Leitungsschlüssels auf 0,0084 als Faktor pro Kind für ausreichend um die entsprechenden Aufgaben erfüllen zu können. Angesichts der Haushaltslage des Landes Berlin muss auch hier stufenweise vorgegangen werden. Der Senat befürwortet deshalb eine Anhebung des Leitungsschlüssels ab 1.1.2011 auf 0,0072 pro Kind und ab 1.1.2013 auf 0,0084 pro Kind. Eine entsprechende Verbesserung des Zuschlags für Leitungstätigkeit sollte in den Entwurf des Gesetzes zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften aufgenommen werden. Der Senat prognostiziert die damit verbundenen Kosten auf zusätzliche 5,5 Mio. € ab 2011 und weitere zusätzliche Kosten i. H. v. 6,7 Mio. € ab 2013.

5. Ergebnis

Die im Rahmen des Volksbegehrens „Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“ unterbreiteten Forderungen sind, wie beschrieben differenziert zu betrachten.

Eine stufenweise Umsetzung der Anhebung des Personalschlüssels um 1 Kind pro Erzieher/in, der ebenfalls stufenweisen Ausweitung der Teilzeitbetreuung sowie die gestufte Anhebung des Leitungsschlüssels auf 0,0084 über 0,0072 bis 2013 hält der Senat danach für geboten.

Die Verantwortlichen für die Trägerin des Volksbegehrens haben eine Erklärung abgegeben, dass sie auf eine Fortsetzung ihrer Initiative verzichten, wenn die stufenweise Einführung des Personalschlüssels, des Anspruchs auf Teilzeitbetreuung und der Absenkung des Leitungsschlüssels im beschriebenen Ausmaß erfolgt.

Der Senat wird den von ihm vorgelegten Gesetzentwurf des „Gesetzes zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften“

im zweiten Durchgang im Senat entsprechend ergänzen.

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Wenn die entsprechenden gesetzlichen Änderungen vorgenommen werden ergeben sich folgende zusätzlichen Ausgaben bei den Bezirken:

2010: Verbesserung des Personalschlüssels	21,0 Mio. €
Teilzeitanspruch letztes Jahr vor Schulbeginn	<u>1,1 Mio. €</u>
(bereits im Gesetz enthalten)	
Gesamt:	22,1 Mio. €
2011: Verbesserung des Personalschlüssels aus 2010	28,0 Mio. €
Weitere Verbesserung des Personalschlüssels	28,0 Mio. €
Teilzeitanspruch letztes Jahr ab 1.1.2011	1,1 Mio. €
(bereits im Gesetz enthalten)	
Teilzeitanspruch vorletztes Jahr	1,5 Mio. €
Absenkung Leitungsschlüssel (0,0072)	<u>5,5 Mio. €</u>
Gesamt:	64,1 Mio. €
2012: Fortlaufen der Verbesserungen, keine Zusatzkosten	
2013: Teilzeitanspruch im vorvorletzten Jahr	2,0 Mio. €
Absenkung Leitungsschlüssel (0,0084)	6,7 Mio. €
Fortlaufen der Verbesserungen	<u>64,1 Mio. €</u>
Gesamt:	72,8 Mio. €

7. Auf die folgenden Anlagen wird verwiesen:

- a) Antrag auf Volksbegehren „Kitakinder + Bildung von Anfang an =Gewinn für Berlin“
- b) Muster des Unterschriftsbogens
- a) Übersicht über das Ergebnis der Überprüfung der Unterstützungsunterschriften
- d) zitierte Rechtsvorschriften

Berlin, den 27. Oktober 2009

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

**Initiative des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten (LEAK)
LEAK-Initiative Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin**

c/o Burkhard Entrup

Hagelberger Str. 22

D- 10965 Berlin

Tel. 6943960

Fax 6912144

e-mail info@leak-berlin.de

Internet www.volksbegehren-kita.de

LEAK- Initiative Kitakinder +...
[e/o Burkhard Entrup Hagelberger Str. 22 D-10965 Berlin](mailto:info@leak-berlin.de)

Senatsverwaltung für Inneres

Herrn Körting

Klosterstrasse 47

10179 Berlin

Berlin, den 28.07.2008

lg 23/7

Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens

Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

Wir beantragen hiermit die Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

Nachfolgend erhalten Sie die entworfene Gesetzesänderung der Initiative, die zugehörige Begründung, ein Rechtsgutachten von Dr. Matthias Hellriegel, sowie in der Anlage die erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

Gesetzesänderung der Initiative

Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin:

Das Volk von Berlin hat die folgende Gesetzesänderung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl, Seite 322) wird wie folgt geändert:

1. §4 (Anspruch und bedarfsgerechte Förderung) wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Bildung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs, ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1 und 2, soweit ein über eine Teilzeitförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird.

b) In Abs.3 wird das Wort „Halbtagsförderung“ durch das Wort „Teilzeitförderung“ ersetzt.

c) Abs.4 erhält folgende Fassung:

LEAK Initiative,
Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
Träger: Burkhard Entrup, Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig und Andrea Breusing

„(4) Die Erfüllung eines Förder- und Betreuungsbedarfs nach § 4 Abs.1 Satz 2,3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.“

2. In § 5 (Betreuungsumfang) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Anspruch auf Bildung und Förderung und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.“

3. § 7 (Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren) wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender Absätze 1 neu eingefügt:

„(1) Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs.1 Satz 1 und § 4 Abs.1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung einen Teilzeitplatz.“

b) Die bisherigen Absätze 1-9 werden zu den Absätzen 2-10.

c) In Abs. 3 (neu) wird nach „unterstützen“ ergänzt:

„Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt des Kindes auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen informiert.“

d) In Abs.3 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(3) Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach § 4 Abs.1 Satz 2, 3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.“

e) In Abs. 7 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(7) Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs über den Teilzeitplatz hinaus beantragt wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, diese Frist soll 4 Monate betragen.“

f) In Abs. 8 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absatz 9“ ersetzt durch „Absatz 10“ und „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“

g) In Abs.9 (neu) werden in Satz 2 die Worte „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“

4. § 11 (Personalausstattung) wird der Abs.1 wie folgt geändert :

a) „(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch aus-reichendes sozialpädagogische Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschliessend berücksichtigt, unter anderem für die Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiterbildung mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit)“

b) In Abs. (2) erhält der 1. Punkt folgende Fassung:

„38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonals sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils sechs Kinder Teilzeitförderung,

- für jeweils acht Kinder Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,

- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;

c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,

LEAK Initiative ,

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

Träger : Burkhard Entrup , Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig und Andrea Brensing

- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung.
 - für jeweils vierzehn Kinder bei Halbtagsförderung."
- c) Abs. (2) erhält zusätzlich einen 4. Punkt wie folgt :

„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden bemessen sind.“

Begründung der Gesetzesänderung:

Zu 1a) Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt wird vom bisherigen Halbtagsplatz auf den Teilzeitplatz als „Bildungszeit“ erweitert, damit insbesondere Kinder aus armen und sozial benachteiligten Familien und mit Migrationshintergrund ohne das aufwändige Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren im erforderlichen zeitlichen Umfang (Bildungszeit) in der Kita gefördert werden.

Zu 1b) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bildungserfolg der Kinder. Wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist, soll deshalb auch für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Teilzeitförderung anerkannt werden.

Zu 1c) Das Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren wird nur noch notwendig, wenn ein Förder- und Betreuungsbedarf nach §4 Abs.1 Satz 2, 3 und 4 geltend gemacht wird. Neben dem Betreuungsbedarf der Eltern wird der Förderbedarf der Kinder im Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren gestärkt.

Zu 2) Der Betreuungsumfang muss sowohl dem Wohl des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden.

Zu 3) Die Regelungen für das Anmelde- und Bedarfsprüfungsverfahren und die dazu erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend zu ändern. Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach §4 Abs. 1 Satz 1 KitaFöG erhalten auf Antrag spätestens zwei Monate vor Anspruchsbeginn einen Bescheid über eine Teilzeitförderung. Darunter ist zu verstehen, daß die Broschüre Elterninformation - Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Berlin - im Rahmen des Willkommenpaketes übergeben wird.

In Absatz 9 Neu, (Abs. 8 Alt) wird der Senat ermächtigt, auch das Verfahren in der Rechtsverordnung zu bestimmen. Investitionen zu 1., 2. und 3. der Teilzeitplätze/Anmeldeverfahren belaufen sich auf 15,9 Mio. Euro, dabei ist davon auszugehen, das max. 1000 zusätzliche Plätze entstehen, die in den vorh. Ressourcen der bestehenden Kitas Platz finden.

Zu 4a) Das sozialpädagogische Fachpersonal erhält für die praktische Arbeit die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit in den Einrichtungen bei der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, wie z.B. Zeiten für die Evaluation, Arbeit mit dem Spracherntagebuch pro Kind, Kooperation mit den Eltern, Entwicklungsgespräch mit den Eltern, pro Kind, weitere Beobachtungen und Dokumentationen inkl. Austausch, Externe Evaluation, Kooperation mit den Grundschule, kontinuierliche Fortbildungen, Konzeptionsentwicklungen, Teambesprechungen, kollegiale Beratung, Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung u.a. Zur Verbesserung und Sicherstellung der pädagogischen Qualität wird der Senat hiermit ermächtigt die Vor- und Nachbereitung sowie die Fort- und Weiterbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals in der erlassenen Rechtsverordnung aufzunehmen. Fort- und Weiterbildung über das gesetzlich festgelegte Mindestmaß werden ausdrücklich begrüßt.

Zu 4b) Die Personalausstattung muss dem Wohle des Kindes als auch seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden. Daher wird die Relation, Anzahl der Kinder pro Fachpersonal nach wissenschaftlichen Erkenntnissen herabgesetzt, damit qualitativ eine dem Berliner Bildungsprogramm entsprechende „Bildungszeit“ für die Kinder zur Verfügung steht. Hierzu ist die erlassene Rechtsverordnung zu ändern. Investitionen: 64,1 Mio. Euro jährlich.

Zu 4c) Für die Arbeit der Leitung einer Tageseinrichtung ist seit der Reduzierung des Leitungsschlüssels in der Rechtsverordnung aus dem Jahre 2003 ersichtlich, dass die neuen Aufgaben der Leitungskräfte, unter anderem die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, Teamgespräche, Personalmanagement, räumliche Vernetzung in den Bezirkregionen, und Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern,

LEAK Initiative ,

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
Träger : Burkhard Entrup , Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig und Andrea Brensing

nicht zu bewältigen sind und mehr Zeit benötigen. Die Leitung ist der Garant für die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung. Die Reduzierung aus 2003 ist daher zurückzunehmen. Der Senat wird hiermit ermächtigt, dies in einer Rechtsverordnung ebenfalls entsprechend zu regeln. Investitionen von 15,8 Mio. Euro jährlich.

Die Forderungen des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten an die Politik sind zur Erreichung einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen adäquaten Bildungsqualität in den Kindertagesstätten viel weitreichender, als die hier im Blick der begrenzten Haushaltsmittel Berlins gefassten Maßnahmen für den Antrag des Volksbegehrens. Sie sind der zuständigen Senatsverwaltung bekannt. Die vorgesehenen Investitionen betragen insgesamt 95,9 Millionen Euro jährlich. Dies halten wir für eine vertretbare Summe, da alle nachfolgenden Institutionen, Schule, Berufsausbildung, Hochschule davon profitieren werden und gesamtwirtschaftlich betrachtet, ist dies ein Gewinn für alle Berliner BürgerInnen. Sie ist eine präventive fördernde Maßnahme, die spätere Förderungen, die ungleich teurer sind, verringern wird. Der Senat hat 2005 nach Einschätzung des Landesrechnungshofes 114 Mio. Euro verschwendet durch ungerechtfertigte Ausgaben und unterlassene Erhebung von Einnahmen. Neue Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung, vorgetragen von Prof. Dr. J. Kluge, wie auf dem Kongress „McKinsey bildet“: „...Investitionen in qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung zahlt sich später ökonomisch aus... McKinsey Langzeitstudien, die sich auf Vorschulprogramme stützen, versprechen eine Rendite von 12%, Hochschulausbildung zum Beispiel liegt deutlich dahinter zurück: zwischen 3-4 %. ...Nur eine hochentwickelte führende Volkswirtschaft kann den Wohlstand erhalten. Bildung ist in diesem Kontext die volkswirtschaftlich wichtigste Investition. Wer nicht investiert, fällt ab, nimmt schleichende Verluste in Kauf. Das Ergebnis ist schleichende Verarmung, wie wir Sie heute schon beobachten können.... Hören wir auf, Kinder systematisch zu unterschätzen. ...Erkennen wir die natürliche Lernbereitschaft – und Lernbegierde der Kinder an. Lassen Sie uns gemeinsam alle Talente fördern.“

Unterstützungsunterschriften:

Zur Unterstützung der Einleitung des Volksbegehrens übergeben wir Ihnen heute zusammen mit dem Antrag

- **66 181 Unterstützungsunterschriften,**
datiert zwischen dem 7.02.2008 – 28.7.2008

die Unterstützungsunterschriften sind sortiert in:

- **66 graue Kartons zu je 1000 Unterschriftsbögen und**
- **einem grauen Karton mit 181 Unterschriftsbögen**

die Vertrauenspersonen bestätigen mit ihrer Unterschrift die vorstehenden Angaben,

Träger/ Vertrauenspersonen:

Träger des Volksbegehrens ist die

LEAK Initiative Kitakinder+ Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.volksbegehren-kita.de

Nachstehende fünf Vertrauenspersonen vertreten den Träger:

**Burkhard Entrup
Hagelbergerstr. 22
10965 Berlin**

**Andrea Weicker
Wilhelmruher Damm 153
13439 Berlin**

LEAK Initiative,
Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens, Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
Träger : Burkhard Entrup , Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig und Andrea Breising

Bernd Sindermann
Perleberger Str. 41
10559 Berlin

Andrea Brensing
Babelsbergerstr. 13
10715 Berlin

Jörg Herzig
Sewanstr.170
10319 Berlin

Dieses Schreiben ist zweifach ausgefertigt. Bitte bestätigen Sie uns den Empfang der Ihnen übergebenen Dokumente auf der Zweitschrift.

Mit freundlichem Gruß

Burkhard Entrup

Andrea Weicker



Bernd Sindermann



Jörg Herzig



Andrea Brensing



Anlage: Unterstützungsunterschriften
Rechtsgutachten

Empfangsbestätigung:

Antrag zur Einleitung des Volksbegehrens
Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin
66181 Unterstützungsunterschriften
Rechtsgutachten erhalten:

Senatsverwaltung für Inneres von Berlin

28. Juli 2008

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kinder-
tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005
(GVBl. Seite 322) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Anspruch und bedarfsgerechte Förderung) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt
Anspruch auf Förderung und Bildung in einer Tageseinrichtung. Kinder,
die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden,
können ohne Vorliegen eines Bedarfs, ab dem 1. August des laufenden
Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten
Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein
entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz
1 und 2, soweit ein über eine Teilzeitförderung hinausgehender Bedarf oder
eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Halbtagsförderung“ durch das Wort
„Teilzeitförderung“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Erfüllung eines Förder- und Betreuungsbedarfs nach
§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung
nach § 7 voraus.“

2. In § 5 (Betreuungsumfang) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Anspruch auf Bildung und
Förderung und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.“

**3. § 7 (Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren) wird wie folgt
geändert:**

- a) es wird folgender Absätze 1 neu eingefügt:
„(1) Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1
Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung
einen Teilzeitplatz.“
- b) Die bisherigen Absätze 1-9 werden zu den Absätzen 2-10.
- c) In Abs. 3 (neu) wird nach „unterstützen“ ergänzt:
„Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt des
Kindes auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten in
Tageseinrichtungen informiert.“
- d) In Abs. 3 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(3) Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach § 4
Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.“
- e) In Abs. 7 (neu) erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(7) Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn
1. eine Erweiterung des Betreuungsumfanges über den Teilzeitplatz
hinaus beantragt wird,
2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 festzulegende Frist,
bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,
diese Frist soll 4 Monate betragen.“
- f) In Abs. 8 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absatz 9“ ersetzt durch „Absatz
10“ und „Absatz 6“ ersetzt durch „Absatz 7“
- g) In Abs. 9 (neu) werden in Satz 2 die Worte „Absatz 6“ ersetzt durch
„Absatz 7“

4. § 11 (Personalausstattung) wird der Abs. 1 wie folgt geändert :

- a) „(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch aus-
reichendes sozialpädagogische Personal sicherzustellen. Die Voraus-
setzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie
die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Auf-
gabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch Rechtsverordnung zu
regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle
Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt, unter anderem für die
Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fach-
kraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiter-
bildung mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft (bei 38,5 Stun-
den Wochenarbeitszeit)“
- b) In Abs. (2) erhält der 1. Punkt folgende Fassung:
„38,5 Wochenstunden pädagogisches Fachpersonals sind vorzusehen
a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
- für jeweils fünf Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sechs Kinder Teilzeitförderung,
- für jeweils acht Kinder Halbtagsförderung;
b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung
des dritten Lebensjahres
- für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
- für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
- für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
- für jeweils vierzehn Kinder bei Halbtagsförderung.“
- c) Abs. (2) erhält zusätzlich einen 4. Punkt wie folgt:
„4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personal-
zuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeits-
stunden bemessen sind.“

Begründung der Gesetzesänderung:

Zu 1a) Der Rechtsanspruch für Kinder ab drei bis zum Schuleintritt wird vom
bisherigen Halbtagsplatz auf den Teilzeitplatz als „Bildungszeit“ erwei-
tert, damit insbesondere Kinder aus armen und sozial benachteiligten

Familien und mit Migrationhintergrund ohne das aufwändige Antrags-
und Bedarfsprüfungsverfahren im erforderlichen zeitlichen Umfang
(Bildungszeit) in der Kita gefördert werden.

Zu 1b) Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wesentliche Voraus-
setzung für den Bildungserfolg der Kinder. Wenn die Förderung für die
sprachliche Integration erforderlich ist, soll deshalb auch für Kinder, die
das zweite Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig ein Bedarf
zumindest für eine Teilzeitförderung anerkannt werden.

Zu 1c) Das Antrags- u. Bedarfsfeststellungsverfahren wird nur noch notwen-
dig, wenn ein Förder- und Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3
und 4 geltend gemacht wird. Neben dem Betreuungsbedarf der Eltern
wird der Förderbedarf der Kinder im Antrags- u. Bedarfsfeststellungs-
verfahren gestärkt.

Zu 2) Der Betreuungsumfang muss sowohl dem Wohl des Kindes als auch
seinem Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden.

Zu 3) Die Regelungen für das Anmelde- und Bedarfsprüfungsverfahren und
die dazu erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend zu ändern.
Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1
Satz 1 KitaFöG erhalten auf Antrag spätestens zwei Monate vor An-
spruchsbeginn einen Bescheid über eine Teilzeitförderung. Darunter ist
zu verstehen, daß die Broschüre Elterninformation - Bildung, Erziehung
und Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Berlin - im Rahmen des
Willkommenpaktes übergeben wird.

In Absatz 9 Neu, (Abs. 8 Alt) wird der Senat ermächtigt, auch das Verfahren in
der Rechtsverordnung zu bestimmen. Investitionen zu 1., 2. und 3. der
Teilzeitplätze/Anmeldeverfahren belaufen sich auf 15,9 Mio. Euro. Euro,
dabei ist davon auszugehen, das max. 1000 zusätzliche Plätze entstehen,
die in den vorh. Ressourcen der bestehenden Kitas Platz finden.

Zu 4a) Das sozialpädagogische Fachpersonal erhält für die praktische Arbeit
die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit in den Einrichtungen bei
der Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms, wie z.B. Zeiten für die
Evaluation, Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch pro Kind, Kooperation
mit den Eltern, Entwicklungsgespräch mit den Eltern, pro Kind, weiter
Beobachtungen und Dokumentationen inkl. Austausch, Externe Evaluation,
Kooperation mit den Grundschule, kontinuierliche Fortbildungen,
Konzeptionsentwicklungen, Teambesprechungen, kollegiale Beratung,
Organisationszeiten, Sozialraumarbeit und Praktikantenanleitung u.a.
Zur Verbesserung und Sicherstellung der pädagogischen Qualität wird
der Senat hiermit ermächtigt die Vor- und Nachbereitung sowie die Fort-
und Weiterbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals in der erlas-
senen Rechtsverordnung aufzunehmen. Fort- und Weiterbildung über
das gesetzlich festgelegte Mindestmaß werden ausdrücklich begrüßt.

Zu 4b) Die Personalausstattung muss dem Wohle des Kindes als auch seinem
Anspruch auf Bildung und Förderung gerecht werden. Daher wird die
Relation, Anzahl der Kinder pro Fachpersonal nach wissenschaftlichen
Erkenntnissen herabgesetzt, damit qualitativ eine dem Berliner
Bildungsprogramm entsprechende „Bildungszeit“ für die Kinder zur
Verfügung steht. Hierzu ist die erlassene Rechtsverordnung zu ändern,
Investitionen: 64,1 Mio. Euro jährlich.

Zu 4c) Für die Arbeit der Leitung einer Tageseinrichtung ist seit der Reduzie-
rung des Leitungsschlüssels in der Rechtsverordnung aus dem Jahre
2003 ersichtlich, dass die neuen Aufgaben der Leitungskräfte, unter
anderem die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramm, Team-
sprache, Personalmanagement, räumliche Vernetzung in den Bezirk-
regionen, und Kooperationen mit Schulen und anderen Trägern, nicht zu
bewältigen sind und mehr Zeit benötigen. Die Leitung ist der Garant für
die Einhaltung der Qualität in der Tageseinrichtung. Die Reduzierung
aus 2003 ist daher zurückzunehmen. Der Senat wird hiermit ermächtigt,
dies in einer Rechtsverordnung ebenfalls entsprechend zu regeln. Invest-
itionen von 15,8 Mio. Euro jährlich.

Die Forderungen des Landeselternausschusses Berliner Kindertagesstätten an die Politik sind zur Erreichung einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen adäquaten Bildungsqualität in den Kindertagesstätten viel weitreichender, als die hier im Blick der begrenzten Haushaltsmittel Berlins gefassten Maßnahmen für den Antrag des Volksbegehrens. Sie sind der zuständigen Senatsverwaltung bekannt. Die vorgesehenen Investitionen betragen insgesamt 95,9 Millionen Euro jährlich. Dies halten wir für eine vertretbare Summe, da alle nachfolgenden Institutionen, Schule, Berufsausbildung, Hochschule davon profitieren werden und gesamtwirtschaftlich betrachtet, ist dies ein Gewinn für alle Berliner BürgerInnen. Sie ist eine präventive fördernde Maßnahme, die spätere Förderungen, die ungleich teurer sind, verringern wird. Der Senat hat 2005 nach Einschätzung des Landesrechnungshofes 114 Mio. Euro verschwendet durch ungerechtfertigte Ausgaben und unterlassene Erhebung von Einnahmen. Neue Erkenntnisse zur frühkindlichen Bildung, vorgetragen von Prof. Dr. J. Kluge, wie auf dem Kongress „McKinsey bilder“: „Investitionen in qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung zahlt sich später ökonomisch aus... McKinsey Langzeitstudien, die sich auf Vorschulprogramme stützen, versprechen eine Rendite von 12%. Hochschulausbildung zum Beispiel liegt deutlich dahinter zurück: zwischen 3-4 % ... Nur eine hochentwickelte führende Volkswirtschaft kann den Wohlstand erhalten. Bildung ist in diesem Kontext die volkswirtschaftlich wichtigste Investition. Wer nicht investiert, fällt ab, nimmt schlechende Verluste in Kauf. Das Ergebnis ist schlechende Verarmung, wie wir Sie heute schon beobachten können... Hören wir auf, Kinder systematisch zu unterschätzen. ...Erkennen wir die natürliche Lernbereitschaft - und Lernbegierde der Kinder an. Lassen Sie uns gemeinsam alle Talente fördern.“

Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin

Abgabe spätestens bis 16.07.2008

LEAK-Initiative, Hagelberger Str. 22, 10965 Berlin (Burkhard Entrup, Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Jörg Herzig, Andrea Brensing)

www.leak-berlin.de info@leak-berlin.de

Volksbegehren
„Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin“

- Ergebnis der Unterschriftenprüfung durch die Bezirke -

Bezirk	Anzahl der geprüften Unterstützungs- unterschriften	Anzahl der gültigen	Anzahl der ungültigen	ungültige in Prozent
1 Mitte	5.562	4.928	634	11,40 %
2 Friedrichshain-Kreuzberg	5.301	4.679	622	11,73 %
3 Pankow	5.368	4.812	556	10,36 %
4 Charlottenburg-Wilmersdorf	5.711	4.989	722	12,64 %
5 Spandau	5.497	4.883	614	11,17 %
6 Steglitz-Zehlendorf	5.344	4.730	614	11,49 %
7 Tempelhof-Schöneberg	5.445	4.884	561	10,30 %
8 Neukölln	5.951	5.435	516	8,67 %
9 Treptow-Köpenick	5.988	5.147	841	14,04 %
10 Marzahn-Hellersdorf	5.338	4.637	701	13,13 %
11 Lichtenberg	5.391	4.843	548	10,17 %
12 Reinickendorf	5.198	4.753	445	8,56 %
insgesamt	66.094	58.720	7.374	11.16 %

Zitierte Rechtsvorschriften:

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995, (GVBl. S. 779),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 710).

A u s z u g

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(4) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(5) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(6) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch

Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.

(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

Gesetz
über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
Vom 11. Juni 1997(GVBl. S. 304)

A u s z u g

§ 13
Träger

Träger eines Volksbegehrens können eine natürliche Person, eine Mehrheit von Personen, eine Personenvereinigung oder eine Partei sein.

§ 16
Vertrauenspersonen

(1) Der Träger eines Volksbegehrens bestimmt fünf Vertrauenspersonen zu den Vertretern des Volksbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, im Namen der Unterzeichner im Rahmen dieses Gesetzes verbindliche Erklärungen für den Träger abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(2) In dem Antrag nach § 14 sind die Namen und der Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen aufzuführen.

Kindertagesförderungsgesetz

Vom 23. Juni 2005

(GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (GVBl.S. 78)

A u s z u g

§ 4

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihren Kindern zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrages vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.

(2)

(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.

(4) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.

(5).....

§ 5

Betreuungsumfang

(1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

(2)

§ 7

Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

(2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.

(3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung

angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3.

(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.

(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.

(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird,

2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,

3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.

(7) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei längerer Nichtnutzung der Förderung über die Fälle nach Absatz 6 hinaus die Finanzierung endet und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich ist; Gleiches gilt für die Festlegung eines Verfahrens für die Fälle, in denen im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist.

(8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt mit Wirkung frühestens ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats, bei einer Anzeige nach dem 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des übernächsten Monats reduzieren.

Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.

(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden itgestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung.

§ 11

Personalausstattung

(1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogischen Personals sowie die Personalbemessung entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.

(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

– für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,

- für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung.
2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
- a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,
 - c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch
 - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom
 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember
 2006(BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007
 (BGBl. I S. 122)"

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.